

## Allgemeine Geschäftsbedingungen ŘV 01/2016

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (in der Folge nur „AGBV“) regeln gemäß der Bestimmung § 1751 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2015 Gesetzsammlung, Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung (in der Folge nur „Bürgerliches Gesetzbuch“) die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Kaufvertrages (in der Folge nur „Vertrag“), geschlossen zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY VAMBERK spol. s r.o., Id. Nr. 42885396, mit Sitz in: 517 54 Vamberk, Dvořákova 426, als dem Verkäufer einerseits (in der Folge nur „ŘETĚZY“ oder „Gesellschaft ŘETĚZY“) und einem Kunden als dem Käufer andererseits (in der Folge nur „Kunde“).

### 2. Gültigkeit/Anwendung der AGBV

- (1) Diese AGBV gelten ohne Vorbehalt für alle Verträge, geschlossen zwischen ŘETĚZY und einem Kunden, wobei sich mit dem Vertrag auch eine schriftliche Bestellung/Angebot vom Kunden, schriftlich bestätigt von der Gesellschaft ŘETĚZY, versteht, bzw. ein schriftlicher Antrag von der Gesellschaft ŘETĚZY betreff. Schließung eines Vertrages – jedoch schriftlich bestätigt von dem Kunden.
- (2) Die im Vertrag aufgeführten Vereinbarungen der Parteien haben Vorrang vor den Bestimmungen der AGBV, die dieselbe Sache regeln.
- (3) Die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags.
- (4) Die Gültigkeit dieser AGBV kann ausgeschlossen, bzw. begrenzt werden, jedoch nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden. Eine eventuelle Begrenzung oder ein Ausschluss der AGBV in einer vertraglichen Beziehung beeinflusst nicht die Gültigkeit und Anwendung dieser AGBV in anderen vertraglichen Beziehungen zwischen den gleichen Parteien. Eine Begrenzung oder ein Ausschluss der Gültigkeit der AGBV in einem Fall bedeutet keine automatische Begrenzung oder einen Ausschluss der Gültigkeit der AGBV in folgen vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.

### 3. Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden wird auf Grund der zweiseitigen Willenserklärungen, formuliert direkt im Vertrag oder in einer schriftlichen Bestellung/ Angebot des Kunden und in einer schriftlichen Bestätigung seitens der Gesellschaft ŘETĚZY, bzw. in einem schriftlichen Antrag der Gesellschaft ŘETĚZY für den Vertragsabschluß und in einer schriftlichen Bestätigung dieses Antrages seitens des Kunden abgeschlossen. Mündliche Vereinbarungen müssen immer und bedingungslos von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden, sonst werden sie nicht berücksichtigt.
- (2) Eine Bestellung/ Abgebot vom Kunden wird als Antrag für einen Vertragsabschluß nur dann betrachtet, wenn sie genügend konkret, verständlich ist und wenn sie vom Kunden die bestellte Ware, ihre Menge, bzw. andere von dem Kunden geforderten spezifischen Eigenschaften sowie deren Preis oder die Weise seiner Bestimmung richtig bezeichnet. Wenn die Bestellung vom Kunden diese aufgeführten Erfordernisse nicht erfüllt, wird sie nur als Aufforderung des Kunden an die Gesellschaft ŘETĚZY auf einen Antrag zum Vertragsabschluß betrachtet.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch an eine Bestätigung der Bestellung/ Angebot. Wenn die Bestellung/ Angebot des Kunden von der Gesellschaft ŘETĚZY nicht schriftlich binnen 21 Tagen

bestätigt ist, wird vorausgesetzt, dass die Bestellung/ Angebot nicht akzeptiert wurde und sie deswegen jede Wirkung verliert. Schweigen oder Untätigkeit der Vertragspartei können nicht als Annahme des Antrages betrachtet werden.

- (4) Die Bestätigung der Bestellung/ Angebot des Kunden oder die Bestätigung des Antrages von der Gesellschaft ŘETĚZY durch den Kunden muss immer vollständig sein. Die Vertragspartei, für welche die Bestellung/ Angebot oder der Antrag bestimmt ist, muss bedingungslos mit dem gesamten Inhalt einverstanden sein. Eine Bestätigung der Bestellung/ Angebot des Kunden oder eine Annahme des Antrages zum Vertragsabschluß der Gesellschaft ŘETĚZY, die Nachträge, Abweichungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder andere Änderungen beinhaltet, ist als Ablehnung des Antrages zu betrachten und man soll sie als einen neuen Antrag betrachten, wenn auch solche Nachträge, Abweichungen, Vorbehalte, Einschränkungen oder andere Änderungen nur zu einer unbedeutenden Änderung der Bedingungen der Bestellung oder des Antrages der Gesellschaft ŘETĚZY führen. Mit der Einreichung der Bestellung/ Angebot oder die Annahme des Antrages zum Vertragsabschluß der Gesellschaft ŘETĚZY der Kunde bestätigt, dass er vor dem Vertragsabschluß auf dieser AGBV genug hingewiesen wurde, ausführlich damit bekannt geben wurde und dass er damit in der Lautung geltend und wirksam in der Moment der Einreichung der Bestellung/ Angebot oder die Annahme des Antrages zum Vertragsabschluß der Gesellschaft ŘETĚZY zustimmt.
- (5) Der Vertrag ist mit der Unterschrift von beiden Vertragsparteien oder zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, wenn die diesbezügliche Bestätigung der Bestellung/ Angebot des Kunden oder die Annahme des Antrages der Gesellschaft ŘETĚZY zum Vertragsabschluß der anderen Vertragspartei zugestellt wurde. Wenn man die Zustellung der Bestätigung oder die Annahme bezweifeln wird, wird vorausgesetzt, dass diese schon am dritten Tag nach dem nachweislichen Absenden des Schriftstückes zugestellt wurde.
- (6) Die von der Gesellschaft ŘETĚZY vorgelegten oder gelieferten Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte haben nur einen informativen, bzw. illustrativen Charakter, wenn es zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass die Ware der Zeichnung, der Abbildung, den Maßen und dem Gewicht entsprechen muss.
- (7) Wenn der Kunde in seiner Bestellung/ Angebot die Eigenschaften der bestellten Ware nicht genügend genau bestimmt, hat ihn die Gesellschaft ŘETĚZY zur Ergänzung der notwendigen Spezifikation unverzüglich aufzufordern. Wenn der Kunde die Spezifikation der Ware binnen der erforderlichen Frist nicht ergänzt, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, die fehlenden Eigenschaften der Ware selbst zu bestimmen, und zwar so, dass die Ware den Anforderungen, die der Kunde in seiner Bestellung/ Angebot festgelegt hat und gleichzeitig den rechtlichen Vorschriften und technischen Normen, die sich auf die Ware beziehen, entspricht. Der Kunde wird verpflichtet, solche Ware (d. h. die Ware, die teilweise von der Gesellschaft ŘETĚZY bestimmt wurde) von der Gesellschaft ŘETĚZY anzunehmen und den dafür vereinbarten Preis zu bezahlen und gleichzeitig trägt der Kunde das Risiko, dass so eine Ware nicht zum dem bestimmten Zweck geeignet wird.
- (8) Liefert die Gesellschaft ŘETĚZY dem Kunden eine größere Menge von der Ware als vereinbart, wird vorausgesetzt, dass der Vertrag auch für diese zusätzliche Ware geschlossen wurde, es sei denn, dass der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens bis 5 Tage nach der Lieferung, die zusätzliche Menge schriftlich ablehnt. Die abgelehnte Ware ist der Kunde verpflichtet, bis 5 Tage nach der Ablehnung der Gesellschaft ŘETĚZY zurückzugeben. Wenn der Kunde die zusätzliche Ware nicht ablehnt, wird er verpflichtet, der Gesellschaft ŘETĚZY den Gesamtpreis, erhöht um den Preis für die zusätzliche Ware, zu begleichen.

- (9) Die Gesellschaft ŘETĚZY behält sich Eigentums- und Urheberrechte auf Zeichnungen, Abbildungen und andere Unterlagen vor. Der Kunde ist nicht berechtigt, sie anderen Personen zur Verfügung zu stellen, zu überreichen oder einer dritten Person zugänglich zu machen.

#### 4. Preise

- (1) Die Vereinbarung über die Höhe der Kaufpreis, bzw. über die Weise seiner Bestimmung, ist eine Anforderung notwendig für die Entstehung des Vertrags. Alle Preise verstehen sich für den Preis der Ware ab Werk, ohne MwSt.
- (2) Die MwSt. wird in die Rechnung (in der Folge nur „Rechnung“) einbezogen unter den Bedingungen und in der Höhe nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik. Der Kunde ist verpflichtet den Preis der Ware nach der Erhöhung des aktuellen Mehrwertsteuersatzes bezahlen – das gilt nicht, wenn die Erfüllung in der Regime des übertragenen Steuerpflicht ist und die MwStspflicht liegt bei dem Kunden. .
- (3) Wenn nichts anderes angegeben ist, ist die Verpackung der Ware laut Art. 5 der AGBV nicht im Preis inbegriffen
- (4) Der Preis für die Ware beinhaltet nicht das Frachtgeld. Soll laut Vertrag die Gesellschaft ŘETĚZY die Verfrachtung gewährleisten, wird das Frachtgeld dem Kunden verrechnet.
- (5) Der Preis für die Ware beinhaltet nicht die Montage und Installation der Ware.
- (6) Alle anderen Kosten, wie die Versicherung, Ausfuhr- oder Einfuhrgebühren, Zoll usw. trägt der Kunde – wenn nichts anderes im Vertrag ausdrücklich festgelegt ist. Soll laut Vertrag die Gesellschaft ŘETĚZY die Versicherung für die Ware oder die Vergütung anderer Kosten tragen, wird die Gesellschaft ŘETĚZY die aufgewendeten Kosten dem Kunden verrechnen.
- (7) Bank- und andere Gebühren für die Vergütung des Preises, sowie andere Zahlungen durch eine bargeldlose Überweisung aus dem Ausland hat der Kunde zu begleichen.
- (8) Der Kunde hat die Fracht- und Reisekosten zu bezahlen, die mit seinem unberechtigten Garantieanspruch oder mit seiner unberechtigten Beschwerde zusammenhängen.
- (9) Die Preise für die Ware können nach dem Vertragsabschluß unter Berücksichtigung von Änderungen der Einkaufspreise für Rohstoffe, Materialien, Energie, Treibstoffe, Arbeitslöhne, sowie infolge von Änderungen der Währungskurse fremder Währungen, geändert werden. Die Gesellschaft ŘETĚZY hat den Kunden über die Preisänderung unverzüglich zu verständigen.
- (10) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ware, die auf seine ausdrückliche Bestellung hergestellt wird und den von ihm extra festgelegten Parametern entspricht, solche Ware ist, deren Preis nicht dem Preis, der für Produkte dieser Art üblich ist, entsprechen muss. Für diese Zwecke verpflichtet sich der Kunde, der Gesellschaft ŘETĚZY auch den im Vergleich mit dem üblichen Preis erhöhten Preis zu begleichen und er verzichtet auf das Recht jedweden Preis zu kürzen in der Zeit nach dem Vertragsabschluß infolge einer möglichen Disproportion der Erfüllung, die durch den Preis für solche Ware verursacht werden könnte.

#### 5. Verpackung

- (1) Die von der Gesellschaft ŘETĚZY gelieferte Ware wird in solchen Packungen verpackt, die für übliche Frachtbedingungen geeignet sind, um eine Beschädigung oder Wertminderung der Ware

während der Verfrachtung zu vermeiden. Eine spezielle Verpackung der Ware auf Wunsch des Kunden geht zu Lasten und auf Kosten des Kunden.

- (2) Wenn nicht anders zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden vereinbart wird, sind die benutzten Packungen Einwegverpackungen und bleiben in der Disposition des Kunden, der Eigentümer bei der Übernahme der Ware bekommt.

## 6. Lieferbedingungen /Lieferfristen

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschlußdatum oder mit dem Bestätigungsdatum der Bestellung/ Angebot des Kunden von der Gesellschaft ŘETĚZY, oder mit der Zustellung der Bestätigung des Kunden, womit er den Antrag der Gesellschaft ŘETĚZY auf Vertragsabschluß annimmt.
- (2) Die Gesellschaft ŘETĚZY verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vereinbarten Lieferfristen und Termine einzuhalten.
- (3) Wenn zur Abwicklung einer Lieferung eine Genehmigung, eine Bewilligung, eine Entscheidung oder andere Unterlagen notwendig sind, beginnt die Lieferfrist erst mit dem Tag, der dem Tag nach dem Erhalt solcher Dokumente folgt (wenn solche Dokumente laut Vereinbarung der Parteien von der Gesellschaft ŘETĚZY zu beschaffen sind) oder mit dem Tag, der dem Tage nach der Zustellung der Verständigung des Kunden über die Beschaffung der erforderlichen Dokumente folgt (wenn die Dokumente der Kunde laut Vereinbarung der Parteien zu beschaffen hat).
- (4) Die Lieferfrist beginnt nicht bis zu dem Zeitpunkt zu laufen, bevor der Kunde alle Informationen und Unterlagen, die für die Erfüllung der Lieferungen notwendig sind, der Gesellschaft ŘETĚZY überreicht hat, bzw. wenn die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt ist, statt des Kunden die fehlenden Eigenschaften der Ware laut Art. III Abs. 7 zu bestimmen, läuft die Lieferfrist ab dem Tag der zusätzlichen Bestimmung des Gegenstandes der Erfüllung seitens der Gesellschaft ŘETĚZY.
- (5) Der Ablauf der Lieferfrist wird unterbrochen und läuft wieder von Anfang an, wenn der Kunde nach dem Vertragsabschluß solche Änderungen geltend macht, die die Erfüllung der Lieferungen seitens der Gesellschaft ŘETĚZY beeinflussen. Der Kunde kann seine Anforderungen aus der Bestellung/ Angebot nur so lange und in solchem Umfang ändern, dass die bisherigen Ergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft ŘETĚZY bei der Herstellung und Lieferung der geforderten Ware gewährleistet werden. Die Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden seitens der Gesellschaft ŘETĚZY nicht berücksichtigt, es sei denn, etwas anderes wäre zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart und gleichzeitig würde der Kunde der Gesellschaft ŘETĚZY im Voraus alle Kosten, die mit der Verwirklichung solcher Änderungen verbunden sind, begleichen.
- (6) Entstehen im Verlauf der Vertragsbeziehungen, vornehmlich bei der Lieferung der Ware irgendwelche Hindernisse, die die Warenlieferung gefährden, und die Gesellschaft ŘETĚZY das Entstehen und die Zeitdauer solcher Hindernisse nicht beeinflussen, verhindern oder nachträglich beseitigen kann (z. B. Höhere Gewalt, unverschuldeten Probleme bei Verfrachtung, Havarie der Herstellungsanlage, Verzug bei Zollkontrolle, Beschluss oder Anweisung der entsprechenden Staatsorgane usw.), vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist bis zu dem Zeitpunkt, da das Hindernis wegfällt oder es von den Personen, die zur Beseitigung eines solchen Hindernisses fähig sind, beseitigt wird. In diesem Fall wird die Gesellschaft ŘETĚZY nicht verantwortlich weder für die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, noch für den entstehenden Verzug.

- (7) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der Gesellschaft ŘETĚZY setzt eine zeitige und ordentliche Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden laut des vereinbarten Vertrages voraus. Die Zeit, in der der Kunde im Verzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen (z.B. Geldschuld), auch aus dem anderen Vertrag mit der Gesellschaft ŘETĚZY bleibt, wird in die Lieferfrist nicht eingerechnet und die Lieferfrist wird um diese Zeit verlängert.
- (8) Die Gesellschaft ŘETĚZY hat die Ware dem Kunden zu liefern:
- an dem Tag, der im Vertrag angegeben ist oder aus dem Vertrag hervorgeht,
  - jederzeit in der Frist, die in dem Vertrag festgelegt ist oder aus dem Vertrag hervorgeht,
  - binnen einer auf dem Umfang und der Weise der gelieferten Ware angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluß in anderen Fällen.
- (9) Die Verpflichtung, Ware zu liefern, wird als ordentlich erfüllt betrachtet, wenn die Gesellschaft ŘETĚZY dem Kunden die Ware in der Spezifikation, Menge und Qualität geliefert hat, wie es im Vertrag, in den einzelnen bestätigten Bestellungen/ Angebot oder in den akzeptierten Anträgen für den Vertragsabschluß der Gesellschaft ŘETĚZY festgelegt wurde. Der Kunde ist nicht berechtigt eine vorzeitige Lieferung zu erlangen.
- (10) Als Erfüllung des Liefertermins wird der Tag der Mitteilung der Information von der Gesellschaft ŘETĚZY über die Bereitstellung der Ware zur Abnahme für den Kunden betrachtet. Sollte die Ware abgesendet sein, wird als Erfüllung der Liefertermins der Tag, an welchem die Ware von der Gesellschaft ŘETĚZY dem ersten Verfrachter zur Verfrachtung für den Kunden überreicht wurde.
- (11) Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Vertragsbeziehungen mit dem Kunden, dessen Sitz oder Ort des Unternehmens außerhalb der Tschechischen Republik ist, laut INCOTERMS geregelt werden, wenn ein konkreter Vertrag nichts anderes festlegt. Die Vertragsbeziehungen zu dem Kunden mit Sitz oder Ort des Unternehmens auf dem Gebiet der Tschechischen Republik regeln sich laut INCOTERMS nur dann, wenn es so zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurde. Was die Interpretation der Lieferungsbedingungen betrifft, wird immer die letzte Ausgabe der INCOTERMS verbindlich.
- (12) Bei Übernahme der Ware vom Verfrachter ist der Käufer verpflichtet die Integrität der Verpackung der Ware zu kontrollieren und falls es Mängeln gibt, so Mängeln dem Verfrachter anzumelden. Der Kunde sollte die Ware bei Übernahme kontrollieren. Bei Übergabe der Ware wird zwischen den Vertragsparteien ein Lieferschein unterzeichnet. Wenn der Kunde ablehnt, den Lieferschein zu unterzeichnen, kann die Gesellschaft ŘETĚZY die Übergabe der Ware an den Kunden ablehnen, anderenfalls wird vorausgesetzt, dass die Ware dem Kunden an dem Tage übergeben wurde, an welchem er abgelehnt hat, die Warenübernahme zu bestätigen. Mit der Unterschrift des Lieferscheins bestätigt der Kunde, dass die Sendung alle Bedingungen und Erfordernisse enthält wobei auf etwaige mögliche spätere Reklamation bezüglich der Integrität der Verpackung kein Rücksicht genommen wird.
- (13) Die Gesellschaft ŘETĚZY überreicht dem Kunden zusammen mit der gelieferten Ware alle Belege, die sich auf die Ware beziehen. Die Gesellschaft ŘETĚZY kann die Übergabe der Belege, die ermöglichen, über die Ware zu verfügen, von der Bezahlung des Preises für die Ware abhängig machen.

- (14) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei der Zustellung abzunehmen, und zwar an dem vereinbarten Ort und in der vereinbarten Zeit. Wenn der Ort nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt als Ort der Lieferung der Betrieb der Gesellschaft ŘETĚZY. Wenn der Kunde die Ware nicht ordentlich und rechtzeitig abnimmt, gewährt ihm die Gesellschaft ŘETĚZY eine angemessene Frist für die Warenabnahme. Nach einem erfolglosen Fristablauf ist die Gesellschaft berechtigt, die Frist für die Warenabnahme noch einmal zu verlängern oder sofort von dem Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt von dem Vertrag wird das Recht der Gesellschaft auf Schadenersatz nicht berührt.
- (15) Wenn der Kunde die Ware nicht ordentlich und rechtzeitig abnimmt, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, dem Kunden die Kosten, die mit der Warenlagerung bis zur ordentlichen Übernahme der gelieferten Ware von dem Kunden oder von einer anderen Person, die nachweislich zu Gunsten des Kunden handelt, zu verrechnen, und zwar in Höhe von 0,05 % des Gesamtwertes der gelagerten Ware für jeden Tag. Wenn die Frist der Warenlagerung länger als 30 Tage ist, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und einen Ersatz des eventuell entstandenen Schadens zu verlangen.
- (16) Wenn der Rücktritt vom Vertrag ausschließlich von Seiten des Käufers verschuldet wird und die Gesellschaft ŘETĚZY in einer angemessenen Zeit nach dem Rücktritt die Ware, die der Kunde vertragswidrig oder im Widerspruch zu diesen AGBV nicht abgenommen hat, an einen Dritten für einen niedrigeren Preis ohne eigene Verschuldung verkauft, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, von dem Kunden den Schadenersatz zu verlangen, der dem Unterschied zwischen dem im Vertrag mit dem Kunden vereinbarten Preis für die Ware und dem Preis, der zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Dritten in dem Ersatzgeschäft vereinbart wurde, entspricht.
- (17) Die Gesellschaft ŘETĚZY wird die Ware nicht als Teillieferungen liefern, es sei denn diese Art und Weise wird zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart. Wenn die Ware als Teillieferungen geliefert wird, berechtigt ein eventueller Verzug der Gesellschaft ŘETĚZY mit der Lieferung eines Teiles der Ware den Kunden nicht, von dem ganzen Vertrag zurückzutreten.
- (18) Das Risiko des Verlustes oder des Schadens der Ware geht auf den Kunden über, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übernahme der Ware durch den Kunden von der Gesellschaft ŘETĚZY oder, wenn der Kunde es nicht ordentlich und rechtzeitig macht, ab dem Zeitpunkt, da ihm die Gesellschaft ŘETĚZY ermöglicht, über die Ware zu verfügen und er, vertragswidrig, die Ware nicht übernimmt. Dies gilt auch in dem Fall, da die Gesellschaft ŘETĚZY die Ware immer noch bei sich hält, und zwar auf Grund der Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden.
- (19) Soll die Ware versenden werden und zwischen den Parteien ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde, geht das Risiko des Verlustes oder des Schadens der Ware auf den Kunden ab dem Zeitpunkt über, da die Gesellschaft ŘETĚZY die Ware dem ersten Verfrachter zur Verfrachtung der Ware an den Kunden überreicht. Wenn sich die Ware in der Zeit des Vertragsabschlusses schon in der Verfrachtung befindet, geht die Gefahr des Verlustes oder Schadens der Ware auf den Kunden mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über – wenn nichts anderes aus dem Vertrag hervorgeht.
- (20) Der Verlust und/oder der Schaden der Ware, der erst nach dem Übergang des Risikos des Verlustes oder Schadens der Ware auf den Kunden erfolgte, beeinträchtigt nicht die Pflicht des Kunden, den Preis für die Ware der Gesellschaft ŘETĚZY zu bezahlen, bzw. andere Zahlungen laut schriftlicher Vereinbarung der Parteien zu leisten, es sei denn, dass der Verlust und/oder der Schaden der Ware infolge einer Verletzung der Verpflichtung seitens der Gesellschaft ŘETĚZY erfolgte.

## 7. Zahlung/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen hat der Kunde auf das im Vertrag angeführte Konto der Gesellschaft ŘETĚZY zu überweisen, und zwar ohne jede Abzüge, wenn nichts anderes im Vertrag festgelegt ist. Im Falle der Teillieferungen erfolgen die Zahlungen nach dem Volumen der Teillieferungen.
- (2) Der Steuerbeleg muss alle laut Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik vorgeschriebenen Anforderungen beinhalten. Der Kunde ist verpflichtet den Warepreis auf das Konto der Gesellschaft ŘETĚZY zu bezahlen, und zwar im Fälligkeitstermin der auf der Rechnung angeführt wird. Falls der Fälligkeitstermin nicht auf dem Steuerbeleg steht, ist der Kunde verpflichtet, den Warepreis bis 30 Tage vom Tag der Erstellung der Steuerbeleg zu bezahlen. Wenn ein Steuerbeleg nicht alle laut Gesetz notwendigen Anforderungen beinhaltet oder andere Fehler und/oder Mängel aufweist, ist der Kunde berechtigt, diese Tatsache der Gesellschaft ŘETĚZY mitzuteilen und die Ausstellung einer neuen (korrigierten) Rechnung zu verlangen. In solchem Fall hat die Gesellschaft ŘETĚZY den Steuerbeleg zu korrigieren, bzw. einen neuen Steuerbeleg auszustellen, jedoch mit einem neuen Fälligkeitstermin. Bis dem Fälligkeitstermin der neuen oder korrigierten Rechnung wird der Kunde nicht in Verzug mit der Bezahlung des Steuerbeleges sein. Die Berechtigung des Kunden, eine Korrektur des Steuerbeleges zu verlangen, kann der Kunde spätestens bis dem Fälligkeitstermin geltend machen, anderenfalls wird vorausgesetzt, dass er gegen den Steuerbeleg keine Einwände hat.
- (3) Wenn aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, rechnet sich die Fälligkeit von dem Tag, an dem der Steuerbeleg ausgestellt wurde.
- (4) Die Pflicht den Steuerbeleg in dem Fälligkeitstermin zu begleichen wird auch in den Fällen nicht berührt, wenn die Lieferung der Ware, Verfrachtung, Zustellung der Ware gegenüber dem Lieferungstermin verspätet oder verhindert wird, und zwar aus Gründen, die ausschließlich an der Seite des Kunden liegen, oder aus anderen Gründen, die jedoch vom Willen der Gesellschaft ŘETĚZY unabhängig sind.
- (5) Mit dem Tag der Bezahlung versteht sich der Tag der Zuschreibung des betreffenden Betrages auf das Konto der Gesellschaft ŘETĚZY.
- (6) Eine Nichtbezahlung des vereinbarten Preises für die Ware, einiger von den Zahlungen oder einiger Teile davon während der Fälligkeitsfrist wird als eine grobe Verletzung des Vertrages betrachtet und sie berechtigt die Gesellschaft ŘETĚZY von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
- (7) Wenn der Preis für die Ware, einiger von den Zahlungen oder einiger Teile davon durch den Kunden binnen der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt wird, wird der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft ŘETĚZY den vertraglichen Verzugszins in Höhe von 0,05 % von dem Schuldbetrag für jeden Tag des Verzuges bis zur völligen Bezahlung zu bezahlen.
- (8) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist berechtigt vor der Lieferung der Ware an den Kunden die Bezahlung einer Vorausrechnung zu verlangen, und zwar in der von der Gesellschaft ŘETĚZY festgelegten Höhe, fällig innerhalb auf der Rechnung angeführten Frist, bzw. bis 30 Tage vom Tag der Erstellung der Rechnung, wenn der Fälligkeitstermin nicht bestimmt ist. Die Begleichung der Anzahlung kann, nach Ermessen der Gesellschaft ŘETĚZY, z. B. durch eine Bankbürgschaft, Haftung, Wechselerstellung, Pfandbelastung oder durch eine andere Bürgschaft ersetzt werden. Bis zur Begleichung der Vorauszahlung oder bis zur Gewährung einer anderen geeigneten Bürgschaft durch den Kunden ist die Gesellschaft ŘETĚZY nicht im Verzug mit der Warenlieferung.

- (9) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist berechtigt, die Herstellung oder Warenlieferung, sowie auch andere Warenlieferungen, die auf Grund anderer Verträge zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden geliefert werden sollen, einzustellen und eine angemessenen Versicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden im von der Gesellschaft ŘETĚZY bestimmten Frist zu erlangen, und zwar in folgenden Fällen:
- a. Verzug des Kunden bei der Bezahlung irgendeines Steuerbeleges, bis ihre ganze Bezahlung, oder
  - b. wenn beim Kunden solche Tatsachen eintreten, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Kunden gefährden könnten (z.B. Liquidation, Bankrott oder andere Tatsachen hinweisenden auf dem Bankrott der Kunden, schlechte Zahlungsmoral, Verzug mit der Zahlung länger als 30 Tage usw.) .
- (10) Wenn der Kunde die angemessene Sicherung gemäß Abs. 9 dieses Artikels spätestens binnen 30 Tage nicht gewährleistet, werden alle Verpflichtungen des Kunden laut Vertrag und nach diesen AGBV fällig und die Gesellschaft ŘETĚZY kann von dem Vertrag zurücktreten und einen Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- (11) Wenn eine Warenlieferung laut Abs. 9 dieses Artikels eingestellt ist, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, dem Kunden die mit der Lagerung der Ware verbundenen Kosten zu verrechnen – bis zur völligen Bezahlung des Steuerbeleges oder bis zur Gewährung einer angemessenen Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, und zwar in Höhe von 0,05% von dem Gesamtwert der gelagerten Ware für jeden Tag. Wenn die Zeit der Lagerung 30 Tage überschreitet, ist die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder einen Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
- (12) Ist der Kunde verpflichtet, zu Gunsten der Gesellschaft ŘETĚZY mehrere Zahlungen zu leisten, werden diese von dem Kunden oder in seinem Namen geleisteten Zahlungen gegen die Schuldverpflichtungen des Kunden in der folgenden Reihenfolge eingerechnet: Kosten für das außergerichtliche Inkasso (inkl. realen Kosten der Rechtberatung/Vertretung), Verfahrenskosten (inkl. realen Kosten der Rechtberatung/Vertretung), das unbezahlte Zubehör der Forderungen und die Kapitalbeträge laut Fälligkeitsdatum der unbeglichenen Rechnungen, das alles unabhängig von anders lautenden Hinweisen von dem Kunden.
- (13) Der Kunde ist nicht berechtigt, an einen anderen Subjekt jeder seiner Forderungen gegen die Gesellschaft ŘETĚZY aus dem Vertrag entstanden oder im Zusammenhang damit zu übertragen, noch zu diesen Forderungen ein Pfandrecht zu belasten, um seine Schulden oder Schulden der Dritten zu versichern ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ŘETĚZY. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung des Kunden wird eine Vertragsstrafe von 30% des Marktwerts der unberechtigten abgetretenen oder verpfändeten Forderungen vereinbart.
- (14) Der Kunde ist weiter nicht berechtigt zur einseitigen Verrechnung der Forderungen auf seine Schulden gegen die Gesellschaft ŘETĚZY.

## **8. Schutz des geistigen Eigentums**

- (1) Sämtliche Dokumentation, Verkaufsbroschüren, Abbildungen, Zeichnungen usw., die von der Gesellschaft ŘETĚZY dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß oder mit der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden (in der Folge nur „Informationen und Dokumentation“), bleiben Eigentum der Gesellschaft ŘETĚZY und sie sind mit dem Urheberrecht und/oder mit anderen Rechten inkl. Recht auf dem Handelsgeheimnis und vertrauliche Informationen, die den Schutz des geistigen Eigentums gewähren, geschützt.



- (2) Keine Dokumentation und keine ausgetauschten Informationen gewähren dem Kunden ein Vorzugsrecht im Sinne der Vorschriften betreff. Industrieigentum.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Informationen und Dokumentation anders zu benutzen, als zum Zweck der Anwendung der gelieferten Ware, auf welche sie sich beziehen.
- (4) Ohne eine von der Gesellschaft ŘETĚZY erhaltene schriftliche Genehmigung, darf der Kunde die Informationen und Dokumentation oder die in diesen Dokumenten enthaltenen oder ihm bekannten Angaben nicht vervielfältigen und/oder veröffentlichen.
- (5) Der Kunde darf nicht die Informationen und Dokumentation zu seiner eigenen Geschäfts-, Produktions-, technischen oder einer anderen damit verbundenen Tätigkeit benutzen.
- (6) Bei Verletzung einer der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen handelt es über eine wesentliche Verletzung des Vertrags und der Kunde verpflichtet sich, der Gesellschaft ŘETĚZY für jede einzelne Verletzung eine vertragliche Geldstrafe in Höhe von 150.000 CZK / EUR 5000 zu bezahlen. Unabhängig von dem Recht für die Bezahlung der Vertragsstrafe hat die Gesellschaft ŘETĚZY weiter auch das Recht auf dem Kündigung des Vertrages, Schadenersatz, sowohl auch andere Rechte aus dem wesentlichen Verletzung entstandene.
- (7) Die Gesellschaft ŘETĚZY erklärt, dass sie ihre Produkte in Konformität mit den zuständigen Normen herstellt und verkauft. Bei außergewöhnlichen Produkten wird eine spezielle technische Dokumentation entwickelt, die in der Gesellschaft ŘETĚZY archiviert ist.

## **9. Prüfungs- und Qualitätszertifikate**

- (1) Vor der Warenlieferung an Kunden führt die Gesellschaft ŘETĚZY immer eine übliche Kontrolle sowie Produktionsprüfungen der Ware nach den laut Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegten Bedingungen durch.
- (2) Die Zertifikate und Atteste, wenn sie vom Kunden verlangt werden, stellt die Gesellschaft ŘETĚZY ausschließlich gegen Vergütung, die zwischen den Parteien vereinbart wurde, aus.
- (3) Die Anforderung des Kunden betreff. Ausstellung eines Warenzertifikates und/oder eines Warenattestes muss schon im Vertrag oder in der Bestellung von dem Kunden aufgeführt werden, die nachfolgend von der Gesellschaft ŘETĚZY bestätigt wird.

## **10. Vorbehalt des Eigentumsrechtes**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich für ihre gesamten vertraglichen Beziehungen, die aus dem Vertrag und aus diesen AGBV hervorgehen, den Vorbehalt des Eigentumsrechtes.
- (2) Die Gesellschaft ŘETĚZY behält sich das Eigentumsrecht auf die Ware bis zu dem Zeitpunkt der völligen Bezahlung des Preises für die Ware, deren Zubehör und aller Zahlungen laut des geschlossenen Vertrages und dieser AGBV, sowie auch bis zur völligen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden, die aus einer Nichteinhaltung des Vertrages und dieser AGBV hervorgehen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, sich auf sein Zurückbehaltungsrecht aufgrund irgendwelcher Forderungen zu berufen und solche Forderungen einseitig gegen Forderungen oder andere Ansprüche der Gesellschaft ŘETĚZY einzurechnen.

- (4) Bis der vollkommenen Bezahlung aller Zahlungen laut Abs. 2 dieses Artikels darf der Kunde nicht die Ware weiterverkaufen, es sei denn, die Gesellschaft ŘETĚZY gewährt ihm dazu im Voraus ihre schriftliche Genehmigung.
- (5) Bis Zeitpunkt der Übertragung des Eigentumsrechtes an den Kunden darf der Kunde die Ware nicht veräußern, belasten, verarbeiten oder anders darüber verfügen.
- (6) Wenn der Kunde aus der gelieferten Ware oder mittels der gelieferten Ware eine neue Sache herstellt, ohne das Eigentumsrecht auf die gelieferte Ware gehabt zu haben, behält die Gesellschaft ŘETĚZY das Eigentumsrecht auf die von dem Kunden neu hergestellte Sache und es wird vorausgesetzt, dass der Kunde die neue Sache bei sich für die Gesellschaft ŘETĚZY lagert, die eventuell die Rückgabe solcher neuen Sache beanspruchen kann.
- (7) Wenn der Kunde in Verzug mit der Begleichung von Zahlungen laut Abs. 2 dieses Artikels gerät, ist die Gesellschaft ŘETĚZY für die ganze Zeit bis zu der Übertragung des Eigentumsrechtes an den Kunden, sowie in dem Fall, da die Gesellschaft ŘETĚZY infolge Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Kunden von dem Vertrag zurücktritt, berechtigt, die Ware als ihr Eigentum auf Kosten des Kunden abzuholen, und zwar von dem Ort, wo sich die Ware befindet. Zu diesem Zweck gewährt ihr der Kunde seine ausdrückliche Genehmigung zum Eintritt in die Betriebsstelle des Kunden oder in einen anderen Ort, wo sich die Ware befindet. Wenn die Ware bei einem Dritten gelagert ist, ist der Kunde verpflichtet, die Ausgabe der bei dem Dritten gelagerten Ware für die Gesellschaft ŘETĚZY ohne unnötigen Verzug zu gewährleisten. Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft ŘETĚZY alle Kosten zurückzuerstatten, die die Gesellschaft ŘETĚZY für die Verfrachtung der Ware und/oder für die Beseitigung der Hindernisse für den Zutritt zu solcher Ware aufwenden muss.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechtes der Gesellschaft ŘETĚZY einzusetzen, und zwar bis dem Zeitpunkt der Übertragung des Eigentumsrechtes an den Kunden.

#### **11. Die Garantie und Rechte aus der mangelhaften Leistung**

- (1) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist verpflichtet zur Leistung der Ware in der vereinbarten Menge (Gewicht), Qualität, Größe und Gestaltung, oder falls dieses nicht vereinbart wurde in der im Bezug, auf die Art der Ware und den Zweck der Nutzung der Ware übliche Menge (Gewicht), Qualität, Größe und Gestaltung. Die Ware gilt als ordnungsgemäß geliefert (dh. keine mangelhafte Erfüllung), wenn die Menge (Gewicht), Größe oder Qualität der gelieferten Ware zu den zulässigen Toleranzabweichungen gemäß dem Artikel 12 dieser AGBV, bzw. aus dem Vertrag, Geschäftsgewohnheiten, gültige Normen oder sonstige allgemeine verbindliche Regelungen entspricht.
- (2) Für die gelieferte Ware gewährt die Gesellschaft ŘETĚZY Garantie für die Zeit von 12 Monaten oder die Zeit von 2000 Betriebsstunden, abhängig davon welcher dieser Werte früher erreicht wird. Die Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Ware an den Kunden.
- (3) Falls der Kunde die Mangelansprüche für die Ware nicht in der Garantiefrist gültig macht, seine Ansprüche aus der Garantie gehen unter. Die Zeit, die für die Erledigung der Reklamation der Ware von dem Kunden gebraucht ist, wird in die Garantiefrist nicht eingerechnet.
- (4) Die Gesellschaft ŘETĚZY hat den Kunden mit Hinweisen betreff. der richtigen Verwendung der Ware zu versorgen, wobei diese Vorschriften in „Hinweisen für die richtige Verwendung der

Ketten und Kettenräder von der Gesellschaft ŘETĚZY VAMBERK spol. s r.o.“ (in der Folge nur „Hinweisen der Gesellschaft ŘETĚZY“), die dem Kunden zusammen mit der Ware überreicht wurden, aufgeführt sind. Bei Verwendung der Ware ist der Kunde verpflichtet, im Einklang mit den o. g. Hinweisen der Gesellschaft ŘETĚZY sowie laut Hinweisen des Herstellers der Einrichtung zu verfahren, sonst ist die Gesellschaft ŘETĚZY nicht für Schäden verantwortlich, die infolge einer falschen Anwendung der Ware entstanden sind. Falls der Kunde die Ware verkauft oder anders leihen zur Benutzung oder andere Behandlung zur dritten Person (z.B. seinem Kunde oder seinem Abnehmer), er ist verpflichtet, sie genügend mit allen relevanten Bedürfnissen der richtigen Verwendung oder Behandlung mit der Ware bekannt zu machen. Die Gesellschaft ŘETĚZY hat keine Verpflichtung (mit Ausnahme des Kunden) der dritten Person eine Belehrung über richtigen Verwendung und Behandlung mit der Ware sicherzustellen, dass sie ausreichend mit den Hinweisen bekannt wurden - dies ist in der alleinigen Verantwortung des Kunden und die Gesellschaft ŘETĚZY trägt keine Verantwortung für Schäden oder Mängel entstanden falls es nicht eingehalten wird.

- (5) Die Gesellschaft ŘETĚZY betont, dass die gelieferte Ware (die Ketten) immer auf neue Kettenräder aufgesetzt werden müssen, sonst ist die Gesellschaft ŘETĚZY nicht für die Mängel der Ware und die Schäden, die an der Ware infolge einer Nichteinhaltung dieser Anforderung entstanden sind, verantwortlich.
- (6) Die Garantie bezieht sich nicht und die Gesellschaft ŘETĚZY haftet nicht für die Mängel, die durch eine natürliche Abnutzung, ungeeignete und/oder nicht fachgemäße Montage, falsche Benutzung oder durch eine Verwendung der Ware zu einem anderen Zweck, als für den, für welchen sie hergestellt wurde, verursacht wurden. Weiterhin bezieht sich die Garantie nicht auf die Mängel, die durch eine Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, Handbücher und/oder Hinweise der Gesellschaft ŘETĚZY und des Herstellers der Einrichtung verursacht wurden, oder durch eine unangemessene Belastung, ungeeignete Umgebung, Wirkung von Chemikalien oder Elektrolyten oder durch andere Ursachen, die außerhalb des Einflusses der Gesellschaft ŘETĚZY sind, verursacht wurden. Die Garantie bezieht sich auch nicht auf die Fälle, bei welchen die Ware nur teilweise aus einem von dem Kunden gelieferten Material hergestellt wurde. Die Garantie bezieht sich auch nicht auf die Verbrauchlichen Sachen (z.B. Dichtungen, Verpackung, Betriebsflüssigkeit, usw.).
- (7) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist nicht verantwortlich für die Mängel der Ware, an welcher der Kunde oder ein Dritter irgendwelche Änderungen oder Reparaturen ohne eine schriftliche Genehmigung von der Gesellschaft ŘETĚZY durchgeführt hat, sowie in den Fällen, wo der Kunde keine sofortigen Maßnahmen einleitet, um einen größeren Schaden zu vermeiden oder wenn er der Gesellschaft ŘETĚZY nicht ermöglicht, einen Mangel zu beheben.
- (8) Auf Grund einer Reklamation vom Kunden, die in der Garantiefrist schriftlich oder persönlich bei der Gesellschaft ŘETĚZY auf der Adresse in der Bestellung oder im Vertrag geführten, oder per E-mail [obchod@retezy-vam.cz](mailto:obchod@retezy-vam.cz) geltend gemacht wurde, hat die Gesellschaft ŘETĚZY nach ihrem eigenen Ermessen und möglichst schnell – unter Bezugnahme auf den Charakter der Ware und dem vorgeworfenen Mangel – ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Reklamation sollte die Kontaktangaben des Kunden erhalten und muss den Warenmangel oder mindestens die Art und Weise, wie sich der Mangel darstellt, genügend beschreiben. Wenn man einen Mangel findet, für welchen die Gesellschaft ŘETĚZY laut Vertrag und nach diesen AGBV verantwortlich ist, hat die Gesellschaft den Mangel durch eine Reparatur oder durch einen Austausch der Teile, an welchen sich der Mangel infolge einer niedrigen Materialqualität, fehlerhaften Konstruktion oder fehlerhaften Werkstattdbearbeitung zeigte, zu beseitigen. Die ausgetauschten Teile sind Eigentum der Gesellschaft ŘETĚZY. Wenn der reklamierte Fehler durch keine Reparatur oder

durch keinen Austausch der Teile beseitigt werden kann, kann der Kunde die Lieferung einer ganz neuen Ware oder eine angemessene Preisermäßigung verlangen.

- (9) Im Zusammenhang mit der Erledigung der Reklamation des Kunden trägt die Gesellschaft ŘETĚZY nur die Kosten, die mit der im Betrieb der Gesellschaft ŘETĚZY durchgeführten Reparatur oder mit dem im Betrieb der Gesellschaft ŘETĚZY durchgeführten Austausch verbunden sind. Wenn aus irgendwelchen Gründen, die nicht an der Gesellschaft ŘETĚZY liegen, die Reparatur oder der Austausch der Teile im Betrieb von der Gesellschaft ŘETĚZY nicht durchgeführt werden kann, sind die damit verbundenen Mehrkosten vom Kunden zu begleichen.
- (10) Wenn die Gesellschaft ŘETĚZY die Ware, auf welche sich laut der Anforderung von dem Kunden die Reklamation bezieht, nicht ordentlich als ihre Ware identifizieren kann, oder wenn der Kunde Art und Weise der Benutzung der Produkte der Gesellschaft ŘETĚZY nicht spezifiziert, trägt die Gesellschaft ŘETĚZY für die Fehler an solchen Produkten keine Verantwortung.

Im Falle einer Beschädigung der Ware der Gesellschaft ŘETĚZY (unabhängig davon, ob die Ursache der Beschädigung ein Mangel des Produktes ist oder nicht), ist der Kunde verantwortlich, unverzüglich diese Tatsache der Gesellschaft ŘETĚZY bekannt zu machen und zu ermöglichen sie die Ware zu reparieren, bzw. die Reparatursweise zu konsultieren, die nach der Vereinbarung durch den Kunde oder einen Dritten durchgeführt wird und (wenn möglich) den beschädigten Teil der Ware dem Gesellschaft ŘETĚZY zur Analyse zur Verfügung geben.

## **12. Mengen, Maße, Gewichte und andere Angaben**

Abweichungen bis 5% von den aufgeführten Mengen, Maßen, Gewichten, Zahlen und anderen ähnlichen Angaben werden nicht als Mangel der Ware betrachtet und sie können von dem Kunden nicht im Rahmen der Reklamation geltend gemacht werden.

## **13. Kontrolle der Ware durch den Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach Zustellung der Ware die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Warenpositionen und alle sichtbaren Beschädigungen zu kontrollieren. Die festgestellten Mängel müssen in den Lieferschein eingetragen und von dem Verfrachter bestätigt werden, sonst werden sie nicht anerkannt. Erkennt der Kunde die unsichtbare Mängel, ist er verpflichtet sie der Gesellschaft ŘETĚZY unverzüglich nach der Erkennung bekannt zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, die ganze Zeit der Dauer seiner Rechte aus den unsichtbaren Mängeln, die Ware regelmässig zu kontrollieren, damit die unsichtbaren Mängel herausgefunden werden können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware (und deren Inhalt) zu prüfen oder eine Prüfung zu bestellen, und zwar möglichst kurz, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach der Zustellung der Ware an den Kunden. Im Fall der Ermittlung der Mängel der Ware ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft ŘETĚZY über die Mängel der Ware schriftlich zu informieren, sonst erlöscht das Recht des Kunden auf die Reklamation. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die Ware von dem Kunden weiter geschickt wird, ohne eine Möglichkeit derer Kontrolle.
- (3) Wenn als Mangel eine ungenügende Menge festgestellt worden ist, kann der Kunde nur eine Vervollständigung der fehlenden Ware verlangen.
- (4) Die Gesellschaft ŘETĚZY verantwortet für jeden Fehler der Ware, der infolge einer Verletzung ihrer Pflichten entstanden ist.

## 14. Vertragsbeendigung

- (1) In Fällen, die ausdrücklich im Vertrag und in diesen AGBV festgelegt sind, sowie auch in dem Fall, in dem der Kunde irgendwelche seiner Verpflichtungen, die für ihn aus dem Vertrag und nach den AGBV hervorgehen, nicht ordentlich oder rechtzeitig erfüllt und dadurch seine Verpflichtungen grob verletzt, sowie auch im Falle der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder Zwangsvollstreckungsverfahrens oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf das Eigentum des Kunden, beziehungsweise eines Aufschubs oder einer Einstellung der Zahlungen des Kunden oder Anordnung einer Zwangsverwaltung des Kunden, oder Einstellung seines Betriebes oder Auflösung der Gesellschaft des Kunden mit Liquidierung, weiter in Fällen, in denen die Leistung der Ware oder Ersatzware nicht mehr möglich ist (z.B. Ware wird nicht mehr hergestellt), der Preis der gelieferten Ware ohne Verschulden der Gesellschaft ŘETĚZY dramatisch verändert wird (z.B. auf Grund von Änderungen der Einkaufspreise von Rohstoffen, Materialien, Herstellungskosten, Lohnforderungen, Wechselkurse usw.) und der Kunde diese Änderung nicht akzeptiert, sowie im Fall eines offensichtlichen Fehlers des angeführten Preises der Ware, wird die Gesellschaft ŘETĚZY berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zum Schadenersatz, von dem Vertrag sofort zurückzutreten und eine unverzügliche Begleichung aller Verpflichtungen und bisherigen Erfüllungen zu verlangen. Die noch nicht fälligen Verpflichtungen des Kunden werden zum Zeitpunkt des Rücktritts fällig. Die Gesellschaft ŘETĚZY kann sich entscheiden, statt des Rücktritts von dem Vertrag die Warenlieferungen einzustellen, und zwar bis der Grund der Einstellung der Warenlieferungen entfällt.
- (2) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist berechtigt, auch in dem Falle von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Einhaltung des Vertrages seitens der Gesellschaft ŘETĚZY infolge eines oder mehrerer Umstände, für welche die Gesellschaft ŘETĚZY keine Verantwortung trägt, inkl. der Umstände, die vom Willen der Gesellschaft ŘETĚZY teilweise oder völlig unabhängig sind, vorübergehend mindestens für die Zeit von 60 Tagen oder dauerhaft nicht möglich ist.
- (3) Die Vertragsbeendigung oder der Aufschub der Erfüllung seitens des Kunden unterliegt der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft ŘETĚZY.
- (4) Für den Fall der Beendigung des Vertrages aus dem Grund, der ausschließlich an der Seite des Kunden liegt, behält sich die Gesellschaft ŘETĚZY das Recht vor, dem Kunden die im Zusammenhang mit Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft ŘETĚZY aus der solcherweise beendigten Rechtsbeziehung entstandenen Kosten, mindestens in Höhe von 40% des Preises für die Ware, zu verrechnen.
- (5) Im Fall des Rücktritts vom Vertrag von dem beiden Seiten erlöscht sich der Vertrag mit der Wirkung zum Datum des Rücktritts vom Vertrag (ex nunc), nicht von dem Anfang. Die Parteien sind nicht verpflichtet sich zurückzugeben nichts davon, was auf Grund dieses Vertrags für ihre Dauer erhalten haben. Die Bestimmung § 2004 des Bürgerlichen Gesetzbuch wird nicht benutzt.

## 15. Schadenersatz und Beschränkung der Verantwortlichkeit

- (1) Die Gesellschaft ŘETĚZY verantwortet nur für die Schäden, die absichtlich oder durch eine grobe Verletzung der Pflichten verursacht wurden, und zwar höchstens bis zu der Summe, für welche die Gesellschaft betreff. Verantwortung für den Schaden versichert ist oder bis zur Summe des vereinbarten Kaufpreises für die Ware auf die sich die Verletzung bezieht, wobei der niedrigere Betrag maßgeblich ist.

- (2) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist nicht verpflichtet, einen anderen Schaden als an Gesundheit oder Sachen zu ersetzen, wenn nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Gesellschaft ŘETĚZY behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten vor, die sie zum Schutz ihrer eigenen Verantwortung gegenüber dem Kunden einsetzen kann, auch zu Gunsten ihrer Angestellten und Personen, für deren Handeln und Versehen sie vom rechtlichen Standpunkt verantwortlich sein sollte.
- (4) Die Gesellschaft ŘETĚZY ist im Zusammenhang mit den dem Kunden gelieferten Sachen, die ursprünglich von einem Dritten stammen, verantwortlich für Schäden nur in dem Umfang, in welchem die Verantwortung der Gesellschaft ŘETĚZY sowie die Verantwortung des Dritten für einen solchen Schaden nicht ausgeschlossen oder beschränkt wurde.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich alle Anstrengungen zum Schutz der Gesellschaft ŘETĚZY gegen die Ansprüche von Dritten zu unternehmen, die die Schäden und/Verluste betreffen, die im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft ŘETĚZY gelieferten Sachen entstehen könnten.
- (6) Die Gesellschaft ŘETĚZY trägt weiter keine Verantwortung für (i) etwaige Nebenschäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden; (b) irgendwelche Schäden die Zusammenhang mit der Unterbrechung der unternehmerischen Aktivitäten zusammenhängen; (c) Verlust vom Gewinn; (d) Verlust vom Einkommen; oder (e) Verlust von den erwarteten Einsparungen.
- (7) Die Gesellschaft ŘETĚZY trägt weitere keine Verantwortung für Schäden oder Mängel (z.B. offene oder abgeschundene Bolzen, bzw. das Besteck der Kette, gebrochene oder abgenutzte Platte der Kette, Materialerschöpfung, geknackte Bolzen oder Walzen, Überlärm oder Vibration der Kette, Kickern der Ketten auf dem Zahnrad oder Abnutzung der inneren Seite der Ketten und auf einer Seite der Zähne eines Kettenrads) die infolge Inkompatibilität mit den Teilen, Komponenten mit denen das Werk benutzt wird entstanden sind, in weiterem auch für Mängel und Schäden die infolge der unrichtigen oder falschen Benutzung oder Montage der Ware, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, Handbücher oder Hinweise der Gesellschaft ŘETĚZY sowie auch des Herstellers, oder durch eine unangemessene Belastung, ungeeignete Umgebung, Wirkung von Chemikalien oder Elektrolyten oder durch andere Ursachen, die außerhalb des Einflusses der Gesellschaft ŘETĚZY sind, verursacht wurden. Das Oben angeführte gilt auch gegenüber Dritten. (insbesondere gegenüber den abschließenden Abnehmern des Kunden)
- (8) Der Kunde haftet für den Schaden die der Gesellschaft ŘETĚZY infolge seiner Verletzung des Vertrages oder der AGBV entsteht.

## **16. Das anwendbare Recht/Lösung der Streitigkeiten**

- (1) Alle rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden, die aus dem Vertrag hervorgehen und welche alle Rechte und Pflichten laut des Vertrages betreffen, inkl. sämtliche Rechte und Pflichten, die mit diesem Vertrag zusammenhängen, regeln sich nach der rechtlichen Ordnung der Tschechischen Republik.
- (2) Die Beziehungen, die durch diese AGBV, bzw. durch einen zwischen ŘETĚZY und dem Kunden geschlossenen Vertrag, nicht ausdrücklich geregelt werden, regeln sich vor allem durch rechtliche Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und Handelsrechtes.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist für die Beziehungen, die nach dem Vertrag und diesen AGBV entstanden sind, die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen.

- (4) Sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Vertrag oder mit diesen AGBV zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden entstehen oder damit zusammenhängen, inkl. Streitigkeiten über ihre Gültigkeit, Auslegung oder Aufhebung, werden endgültig vor dem Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik (in weiterem nur als „das Schiedsgericht“) laut deren Ordnung von dem Schiedssenat bestehend aus 3 Schiedsrichter, die vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestellt werden, entschieden. Der Ort des Verfahrens wird Prag sein.
- (5) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie sich vor der Unterzeichnung des Schiedsvertrages mit der Ordnung des Schiedsgerichts, die auf der Webseite <http://www.soud.cz/> verfügbar ist (in weiterem nur als „die Ordnung“), bekanntgemacht haben, und dass sie das aufgeführte Dokument als einen untrennbaren Bestandteil des Schiedsvertrages betrachten. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die detaillierte Auskunft über die Einleitung des Verfahrens und dessen Form, sowie auch über die Zustellung des Schiedsurteiles, Kosten des Verfahrens und Regeln bez. der Erstattung der Kosten in der Ordnung angegeben sind. Die Höhe des Entgeltes für das Schiedsgericht ist auf Prozentbasis aus dem Streitwert berechnet – die genaue Auskunft ist auf [www.soud.cz](http://www.soud.cz) verfügbar. Die Vertragsparteien nehmen in weiterem zur Kenntnis, dass das Verfahren mit Abgabe des Schiedsurteils beendet wird und sie verpflichten sich, sämtliche Anordnungen, die ihnen durch einen solchen Schiedsurteil verordnet werden, zu erfüllen (d.h. das rechtskräftige Schiedsurteil ist vollstreckbar).
- (6) Der Kunde ist in weiterem damit einverstanden, dass er der Gesellschaft ŘETĚZY alle in der Tschechischen Republik sowie auch im Ausland entstandene Kosten ersetzt (wie etwa Kosten des Verfahrens, Kosten der Rechtsvertretung, Sachverständigenkosten usw.), die im Zusammenhang mit der Einleitung oder Führung eventueller Streitigkeit zwischen Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag und im Zusammenhang mit dieser AGBV bei anderem Organ als bei dem Schiedsgericht entstanden werden.

#### **17. Salvatorische Klausel /Die Trennbarkeit**

Wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGBV, oder irgendeine Verpflichtung, die aus diesen AGBV hervorgeht, ungültig, unwirksam oder nicht vollstreckbar ist oder wird, bleibt die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit sonstiger Bestimmungen dieser AGBV, sowie aller anderen Verpflichtungen, die aus diesen AGBV hervorgehen, unberührt. Die Parteien verpflichten sich, mittels eines Zusatzvertrages die betreffende ungültige, unwirksame oder nicht vollstreckbare Klausel oder die betreffende ungültige, unwirksame oder nicht vollstreckbare Verpflichtung auf solche Art und Weise unverzüglich zu ersetzen, dass die neue Klausel /Verpflichtung womöglich dem Gegenstand, dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Klausel/der ursprünglichen Verpflichtung entsprechen wird.

#### **18. Verschwiegenheit/Vertrauliche Informationen**

- (1) Unter vertraulichen Informationen verstehen sich besonders „know-how“, Geschäftsgeheimnis, weitere Geschäfts-, Produktions-, technische, Organisations-, Finanz-, Vermögens-, Marketings- und andere zusammenhängende Daten der Gesellschaft ŘETĚZY, die nach dem Willen der Gesellschaft ŘETĚZY geheim gehalten werden sollen und welche durch eine zweckmäßige Art und Weise vor ihrer Veröffentlichung vor unbefugten Dritten geschützt werden sollen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, als Geheimnis zu halten und durch keine Handlung, Unterlassung oder Duldung, weder direkt noch indirekt, weder mündlich noch schriftlich, sogar fahrlässig, keine vertrauliche Informationen dem Dritten zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht und

die Pflicht zum vertraulichen Umgehen gilt nicht für die Informationen, die schon bekannt sind oder vor dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung dem Kunden allgemein verfügbar wurden.

- (3) Der Kunde verpflichtet sich, dass er die vertraulichen Informationen, die er von der Gesellschaft ŘETĚZY erwirbt, zu keinen anderen Zwecken benutzt als zu dem Zweck, der mit dem Vertrag und seiner Erfüllung zusammenhängt und dass er sie nicht zu ihren eigenen Gunsten oder zu Gunsten von Dritten missbrauchen.
- (4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung und die Pflicht, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, bezieht sich auf die vertraulichen Informationen, die im Rahmen der vorvertraglichen Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsabschlusses seitens des Kunden erworben wurden, die während der Dauer des Vertrages dem Kunden mitgeteilt wurden und dauert unbegrenzt auch nach Beendigung der des Vertrages.
- (5) Soll der Kunde die Verpflichtung laut diesem Artikel verletzen, dann haftet er gegenüber der Gesellschaft ŘETĚZY für die Schäden, die infolge solcher Verletzung entstehen.

## **19. Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass alle Schriftstücke zwischen der Gesellschaft ŘETĚZY und dem Kunden in der Schriftform, d.h. mittels Postdienstleistungen, durch Telefax oder elektronisch (per E-Mail) geleistet und zugestellt werden. Alle mündlichen Vereinbarungen, wenn sie nicht zwischen den Vertragsparteien gegenseitig schriftlich bestätigt wurden, bleiben wirkungslos.
- (2) Alle Schriftstücke zwischen den Vertragsparteien werden an Adressen nach den Angaben, die im Vertrag oder in der Bestellung aufgeführt sind, gesendet, oder an andere Kontaktadressen, die den Vertragsparteien bekannt sind. Für den Fall, dass die Zustellungsangaben/Kontakte geändert werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich über die Änderungen spätestens binnen 3 Arbeitstagen gegenseitig zu informieren. Im Falle der Nichterfüllung dieser Informationspflicht, wird vorausgesetzt, dass die Angaben für die gegenseitige Kommunikation unverändert sind und die Zustellung an die ursprünglichen Adressen laut Vertrag und nach diesen AGBV wirksam wird.
- (3) Bei Zweifel wird vorausgesetzt, dass der Tag der Zustellung des Schriftstücks der 3. Tag von dem Tage ist, an welchem das betreffende Schriftstück, Telefax oder E-Mail der anderen Partei nachweisbar abgesendet wurde, und das auch, wenn der anderen Partei solche Mitteilung nicht bekannt ist.
- (4) Sämtliche Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien muss in einer der folgenden Sprachen erfolgen: tschechisch, slowakisch, deutsch, englisch, russisch. Schriftstücke in anderen Sprachen werden nicht berücksichtigt und sie rufen keine rechtlichen Wirkungen in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien hervor.
- (5) Der Kunde stimmt der Bearbeitung der Personalangaben seitens der Gesellschaft ŘETĚZY zwecks der Durchführung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zu. Der Kunde – eine natürliche Person gewährt der Gesellschaft ŘETĚZY seine ausdrückliche Genehmigung zur Bearbeitung aller persönlichen Angaben, die er der genannten Gesellschaft mitteilt, und zwar im Einklang mit dem Gesetz Nr. 101/2000 Gs., in der gültigen Fassung. Diese Genehmigung gilt bis zu der Zeit, da sie der Kunde schriftlich widerruft. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, alle der Gesellschaft ŘETĚZY mitgeteilte Angaben richtig und korrekt angeben und etwaige Änderung der der Gesellschaft ŘETĚZY ohne Verzug mitzuteilen. Die Gesellschaft ŘETĚZY darf mit der Bearbeitung der Personalangaben einen Dritten als einen Bearbeiter beauftragen. Die



Personalangaben werden entweder elektronisch und automatisch oder gedruckt und nicht automatisch bearbeitet. Soll der Kunde eine Auskunft über rechtswidrige oder personenschutzwidrige Behandlung der Personalangaben seitens der der Gesellschaft ŘETĚZY (insbesondere wenn die Personalangaben im Hinblick auf den Zweck der Bearbeitung ungenau sind) bekommen, dann darf er die der Gesellschaft ŘETĚZY oder den Bearbeiter um eine Erklärung, bzw. um eine Abhilfe ersuchen.

- (6) Im Falle des Ablebens oder Erlöschens einer der Vertragsparteien gehen die Rechte und Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag und nach diesen AGBV auf den Rechtsnachfolger über, der dann mit dem Vertrag und mit diesen AGBV im gleichen Umfang wie die ursprüngliche Vertragspartei gebunden wird.
- (7) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eigene Gefahr die Änderungen der Umstände nach dem Vertragsabschluß zu tragen, durch welche sich die Verhältnisse gegenüber dem Stand beim Vertragsabschluß wesentlich oder unwesentlich ändern könnten. Deswegen wird keine der Vertragsparteien berechtigt, Änderungen der im Vertrag festgelegten Bedingungen infolge der o. g. geänderten Umstände nach dem Vertragsabschluss zu fordern, auch wenn solche Änderungen der Umstände verstandesgemäß nicht vorausgesetzt werden konnten. Das alles gilt auch in dem Fall, wenn durch solche Änderung der Umstände in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ein besonders großes Missverhältnis bei Rechten und Verpflichtungen hervorgerufen wird. Die Bestimmung des Artikels 14 dieser AGBV bleibt unberührt.

## **20. Wirksamkeit der AGBV**

Diese AGBV treten in Kraft am 1. Januar 2016 und sie gelten bis zu ihrer Zurücknahme oder Ersetzung durch neue AGBV - nach Bedarf und Ermessen der Gesellschaft ŘETĚZY. Die Änderung der AGBV und ihr Inkrafttreten hat die Gesellschaft ŘETĚZY dem Kunden ohne Verzug mitzuteilen.

Vamberk am 15. Dezember 2015